

### LIECHTENSTEIN 3. UPR-ZYKLUS

#### Empfehlungen im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018

108. Die folgenden Empfehlungen werden von Liechtenstein geprüft und zu gegebener Zeit beantwortet, spätestens jedoch in der 38. Session des Menschenrechtsrats:
- 108.1. Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Sierra Leone) / Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Spanien) (Irak) (Honduras.2) (Ukraine) Ratifizierung des im Jahr 2007 unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Deutschland);
- 108.2. Erwägung der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Senegal);
- 108.3. Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Senegal) (Honduras.1);
- 108.4. Erwägung der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Afghanistan) (Venezuela (Bolivarische Republik)) (Philippinen);
- 108.5. Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Spanien) (Montenegro);
- 108.6. Erwägung der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Namibia);
- 108.7. Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Italien); Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis zur nächsten UPR-Überprüfung Liechtensteins (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);
- 108.8. Erwägung der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Philippinen) (Namibia) (Katar) (Republik Moldau);
- 108.9. Erwägung der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Albanien);
- 108.10. Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden (Kanada) / Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Niederlande) (Montenegro) (Island) (Frankreich) (Chile) (Côte d'Ivoire) (Spanien) (Sierra Leone) (Honduras);
- 108.11. Ratifizierung und vollständige Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Neuseeland);

- 108.12. Erwägung der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Ghana);
- 108.13. Verstärkte Bemühungen zur Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Brasilien);
- 108.14. Erwägung der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Andorra);
- 108.15. Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls (Estland) (Mongolei) (Ukraine);
- 108.16. Fortsetzung der Bemühungen zur Ratifizierung internationaler Instrumente, wie z.B. Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Marokko);
- 108.17. Beschleunigung des Ratifizierungsprozesses des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (Georgien);
- 108.18. Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (Andorra) (Bosnien und Herzegowina) (Slowenien) (Estland);
- 108.19. Ratifizierung der Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Kampala-Änderungen) (Venezuela (Bolivarische Republik));
- 108.20. Ratifizierung der Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Armenien);
- 108.21. Beitrag zu den Bemühungen anderer Staaten zur Bekämpfung von Systemen der Steuerhinterziehung und des Steuermisbrauchs unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte, insbesondere dadurch, dass sichergestellt wird, dass private Stiftungen an solche Massnahmen gebunden sind (Ecuador);
- 108.22. Einführung eines offenen, auf dem Verdienst basierenden Auswahlverfahrens für nationale Kandidaturen für die UN-Vertragsorgane (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);
- 108.23. Erwägung der Möglichkeit, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu werden, und Ratifizierung ihrer Basiskonventionen, wie zuvor empfohlen (Uruguay);
- 108.24. Stärkung der bestehenden konstruktiven Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschliesslich der Vertragsorgane (Myanmar);
- 108.25. Weiterverfolgung der Akkreditierung beim Sub-Committee on Accreditation (SCA) der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) (Katar);
- 108.26. Verabschiedung von Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen und unabhängigen Mittelausstattung der Nationalen Menschenrechtsinstitution in

- Übereinstimmung mit den Verpflichtungen gemäss den Pariser Prinzipien (Australien);
- 108.27. Fortsetzung der Bemühungen, angemessene Mittel für die Arbeit der Nationalen Menschenrechtsinstitution Liechtensteins bereitzustellen (Katar);
  - 108.28. Ermunterung der liechtensteinischen Nationalen Menschenrechtsinstitution, sich aktiv mit ähnlichen Mechanismen aus anderen Regionen zu engagieren (Indonesien);
  - 108.29. Erwägung der Errichtung oder der Stärkung des bestehenden nationalen Mechanismus für Koordinierung, Umsetzung, Berichterstattung und Folgemaassnahmen im Einklang mit den Elementen, die sich aus den bewährten Praktiken ergeben, die in der OHCHR-Studie/Leitfaden 2016 über die nationalen Mechanismen für Berichterstattung und Folgemaassnahmen (NMRF) ermittelt wurden (Portugal);
  - 108.30. Verabschiedung eines neuen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, aufbauend auf dem im Jahr 2006 verabschiedeten Plan (Kirgisistan);
  - 108.31. Fortsetzung der Massnahmen zur Schaffung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung, die alle verbotenen Diskriminierungsgründe umfasst (Ukraine);
  - 108.32. Erwägung der Einführung einer übergreifenden Antidiskriminierungsgesetzgebung, die alle Aspekte der Diskriminierung abdeckt (Senegal);
  - 108.33. Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur wirksamen Umsetzung der Bestimmungen über die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Sprache (Algerien);
  - 108.34. Ergreifung geeigneter Massnahmen zur vollständigen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (Namibia);
  - 108.35. Erwägung weiterer Massnahmen zur Überwachung und Berichterstattung über die Menschenrechte älterer Menschen (Australien);
  - 108.36. Sicherstellen, dass die Stabsstelle für Chancengleichheit über ausreichende Mittel für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus verfügt (Sierra Leone);
  - 108.37. Gewährleistung einer guten Information der Öffentlichkeit über die neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung der Diskriminierung, Ausbildung von Rechtsanwälten über deren Umsetzung sowie Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung (Frankreich);
  - 108.38. Verabschiedung gesetzgeberischer und politischer Massnahmen zur Schaffung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens gegen alle Formen der Diskriminierung (Honduras);
  - 108.39. Weitere Befassung mit dem Problem der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit, insbesondere mit derjenigen, die sich gegen Muslime richtet (Malaysia);

- 108.40. Stärkung der Bemühungen bei der Prävention und Bekämpfung von Rassendiskriminierung (Mosambik);
- 108.41. Ergreifung von Bildungsmassnahmen zur Förderung der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie zur Umsetzung von Diversitätsprogrammen zur Förderung ethnischer und religiöser Toleranz (Portugal);
- 108.42. Aufnahme eines umfassenden Verbots aller Formen von Diskriminierung im innerstaatlichen Recht sowie wirksamer Mechanismen zur Ahndung von Verstössen gegen dieses Verbot (Spanien);
- 108.43. Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTI-Personen und zur Verbesserung der sozialen Eingliederung (Australien);
- 108.44. Aufhebung des Ausländergesetzes, insbesondere des Art. 49, und Änderung des Rechtsrahmens zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes vor allen Formen der Diskriminierung und des Hasses aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, Nationalität, Religion, Sprache und insbesondere im Bildungsbereich (Arabische Republik Syrien);
- 108.45. Durchführung der Sorgfaltspflicht, bevor Unternehmen eingetragen werden, die an illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten und Menschenrechtsverletzungen in unkontrollierten Konfliktgebieten beteiligt sind (Aserbaidschan);
- 108.46. Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) mit dem Ziel, die internationale Verpflichtung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erreichen (Sierra Leone);
- 108.47. Erzielung von Fortschritten bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die Unternehmen dazu verpflichtet, internationale Menschenrechtsnormen und Umweltvorschriften auf der internationalen Ebene einzuhalten (Mexiko);
- 108.48. Sicherstellen, dass in Liechtenstein ansässige Privatstiftungen den notwendigen Regelungen unterworfen werden, um einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption, Steuerhinterziehung und Steuermisbrauch zu leisten (Portugal);
- 108.49. Sicherstellen, dass die politischen Massnahmen, Gesetze, Verordnungen und Durchsetzungsmassnahmen in Liechtenstein wirksam dazu dienen, das erhöhte Risiko der Beteiligung von Unternehmen an Missbräuchen in Bezug auf Konfliktsituationen, einschliesslich Situationen ausländischer Besatzung, zu verhindern und zu bekämpfen (Staat Palästina);
- 108.50. Beendigung der Politik einseitiger Zwangsmassnahmen gegenüber anderen Ländern, und sofortige Aufhebung dieser Massnahmen, da es sich dabei um Strafmassnahmen handelt, die durch einen innerstaatlichen Regierungsentscheid über die liechtensteinischen Grenzen hinausgehen und die Rechte der Menschen in diesen Ländern verletzen, was einen eklatanten Verstoss gegen die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 der beiden internationalen Pakte darstellt (Arabische Republik Syrien);
- 108.51. Fortsetzung der Arbeiten zur Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Chile);

- 108.52. Ergreifung wirksamer Massnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen in Gefängnissen (China);
- 108.53. Aufnahme eines eigenständigen Verbrechens der Folter in das innerstaatliche Strafrecht gemäss Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Ghana);
- 108.54. Aufnahme des Verbots der Folter in das Strafgesetzbuch gemäss Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Spanien);
- 108.55. Abschaffung der Artikel im Strafvollzugsgesetz, die die Inhaftierung von Kindern in Einzelhaft zulassen (Arabische Republik Syrien);
- 108.56. Weitere Stärkung der Kapazitäten und der Belastbarkeit des Strafverfolgungspersonals und des Strafrechtssystems zur Unterstützung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 8.7 (Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland);
- 108.57. Änderung der Ermittlungsverfahren, um den unverzüglichen Zugang von jugendlichen Häftlingen zu rechtlicher oder sonstiger angemessener Unterstützung zu gewährleisten, um damit jegliche Befragung ohne Rechtsanwalt oder Vertrauensperson auszuschliessen (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 108.58. Gewährleistung der Rechtsschutzmassnahmen für alle Personen, die Gegenstand eines gerichtlichen Unterbringungsentscheids sind (Algerien);
- 108.59. Einleitung der Anwendung innovativer Ansätze und technologischer Innovationen für die effiziente, verantwortliche und transparente Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Aserbaidschan);
- 108.60. Änderung der Rechtsvorschriften, um die Achtung der Rechte von Angeklagten zu verbessern, nämlich durch die Einrichtung eines Haftregisters bei der Polizeidienststelle in Vaduz, durch die Einführung des systematischen Zugangs zu einem Rechtsanwalt und durch die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Gespräche zwischen dem Rechtsanwalt und dem inhaftierten Mandanten (Frankreich);
- 108.61. Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Kommunikationsüberwachung mit internationalen Menschenrechtsstandards und insbesondere Gewährleistung, dass jeder Fall von Kommunikationsüberwachung als notwendig und verhältnismässig gerechtfertigt ist (Bolivarische Republik Venezuela);
- 108.62. Ergreifung der erforderlichen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Eingriffe von Nachrichtendiensten einem unabhängigen Überwachungsmechanismus unterliegen (Bolivarische Republik Venezuela);
- 108.63. Entkriminalisieren der Verleumdung und Aufnahme der Verleumdung in das Zivilgesetzbuch in Übereinstimmung mit internationalen Standards (Estland);
- 108.64. Einführung angemessener Rechnungslegungsvorschriften und -formen für die Finanzierung aller politischen Parteien und Wahlkämpfe (Deutschland);
- 108.65. Verabschiedung besonderer Massnahmen, wie z.B. eines Systems der Geschlechterparität bei Nominierungen für öffentliche Stellen, um die Vertretung

- von Frauen in Entscheidungspositionen in gewählten und ernannten politischen Gremien zu erhöhen (Portugal);
- 108.66. Förderung der politischen Mitsprache von Frauen, indem erforderlichenfalls besondere befristete Massnahmen, wie z.B. die Festsetzung von Quoten, ergriffen werden, um die Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungspositionen zu erhöhen (Chile);
  - 108.67. Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien (Ukraine);
  - 108.68. Fortsetzung der Bemühungen zur Erreichung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in Führungs- und Entscheidungspositionen in gewählten und ernannten politischen Gremien (Republik Korea);
  - 108.69. Fortsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Einführung eines geschlechtsspezifischen Asylverfahrens, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt, die Opfer des Menschenhandels sind (Malediven);
  - 108.70. Stärkung der Massnahmen zur Entwicklung einer wirksamen und umfassenden Politik zur Überwindung des Gefälles in Bezug auf die Funktionen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern im Arbeitsbereich (Argentinien);
  - 108.71. Weitere Intensivierung der Bemühungen zur Verwirklichung der Gleichstellung, indem Unternehmen ermutigt werden, positive Massnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu ergreifen, einschliesslich des Zugangs von Frauen zu Führungspositionen (Irland);
  - 108.72. Fortsetzung der Bemühungen zur wirksamen Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, unter anderem durch eine bessere Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsdiensten und durch die Gewährung von Vaterschaftsurlaub und bezahltem Elternurlaub (Slowenien);
  - 108.73. Fortsetzung der Bemühungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, indem die Verfügbarkeit und der Zugang zu Dienstleistungen wie Kinderbetreuung erhöht und die Einrichtung eines bezahlten Elternurlaubs geprüft wird (Kanada);
  - 108.74. Ergreifung von Massnahmen zur weiteren Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, unter anderem durch die Erhöhung der Zahl der Kindertagesstätten und die Einführung des bezahlten Elternurlaubs (Deutschland);
  - 108.75. Weitere Verbesserung der Verfügbarkeit und Qualität von Kindertagesstätten, um Frauen besser auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen und einen höheren Anteil von Frauen in der Erwerbsbevölkerung zu fördern (Singapur);
  - 108.76. Förderung der Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Bereichen und in Bereichen, die ihnen gleiche Karrierechancen bieten (Kirgisistan);
  - 108.77. Ergreifung von aktiven Massnahmen, um sicherzustellen, dass ältere Menschen mit den neuen Diensten und Leistungen vertraut sind, die ihnen aus den laufenden Reformen der Alterspolitik zustehen (Singapur);

- 108.78. Lockerung der sehr strengen Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch (Frankreich);
- 108.79. Entwicklung von Strategien zur Förderung einer höheren Schulbesuchsquote von Migrantenkindern auf höheren Bildungsebenen (Sierra Leone);
- 108.80. Verabschiedung von Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Diversität und der Nichtdiskriminierung im Bildungsbereich (Madagaskar);
- 108.81. Verankerung des Rechts auf Bildung im nationalen Rechtsrahmen, d.h. in der Verfassung und im Schulgesetz (Republik Korea);
- 108.82. Verankerung des Rechts auf Bildung im nationalen Rechtsrahmen, in der Verfassung und im Schulgesetz (Kirgisistan);
- 108.83. Umsetzung von Massnahmen, um die in der Gesetzgebung des Landes festgelegte Gleichstellung in der Praxis zu erreichen (Uruguay);
- 108.84. Verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen in allen Bereichen des nationalen Lebens (Bolivarische Republik Venezuela);
- 108.85. Fortsetzung der Umsetzung von Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und zur Förderung der Gleichstellung, auch im politischen und wirtschaftlichen Leben, und Beseitigung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen (Namibia);
- 108.86. Ergreifung weiterer wirksamer Massnahmen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der politischen Vertretung und am Arbeitsplatz (Indonesien);
- 108.87. Fortsetzung der konzertierten Anstrengungen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Libyen);
- 108.88. Fortsetzung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gleichstellung, mit Schwerpunkt auf der Erhöhung der Beteiligung von Frauen am öffentlichen und politischen Leben (Republik Moldau);
- 108.89. Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung wichtiger Institutionen, die sich für die Prävention von Gewalt gegen Frauen einsetzen und Dienstleistungen für Gewaltopfer erbringen, wie z.B. das Frauenhaus (Kanada);
- 108.90. Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Gewalt gegen Frauen und zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Opfer häuslicher Gewalt (Bolivarische Republik Venezuela);
- 108.91. Ergreifung weiterer Massnahmen zur Förderung der Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen (Island);
- 108.92. Intensivierung der Bemühungen zur Erhöhung der Beteiligung von Frauen im öffentlichen und privaten Sektor, insbesondere in Entscheidungspositionen (Uruguay);
- 108.93. Ergreifung weiterer Schritte zur Förderung der Gleichstellung und zur Stärkung der Vertretung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben (China);

- 108.94. Fortsetzung der Bemühungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen sowie zur Förderung ihrer politischen Mitsprache (Ecuador);
- 108.95. Fortsetzung der Bemühungen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in der Politik und zur Gewährleistung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt (Malediven);
- 108.96. Förderung der Vertretung von Frauen in Führungspositionen im wirtschaftlichen und öffentlichen Sektor (Mexiko);
- 108.97. Fortsetzung der Bemühungen zur Förderung der Frauenrechte und der Gleichstellung, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, und zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in gewählten und ernannten politischen Gremien (Deutschland);
- 108.98. Förderung der Ausbildung von Frauen in nicht traditionellen Bereichen und in Bereichen, die ihnen gleiche Karrierechancen bieten (Ghana);
- 108.99. Fortsetzung der Bemühungen zum Ausgleich der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen (Island);
- 108.100. Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme (Malaysia);
- 108.101. Ergreifung von konkreten Schritten zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Erwerbsleben, zur Bekämpfung negativer Geschlechterrollen und Stereotypen von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in politischen und Entscheidungspositionen (Myanmar);
- 108.102. Ergreifung von geeigneten Massnahmen, um die Stabsstelle für Chancengleichheit vollständig zu finanzieren und zu stärken (Namibia);
- 108.103. Entwicklung einer Strategie zum Ausgleich von Lohnunterschieden zwischen Männern und Frauen und Fortsetzung der Bemühungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen (Neuseeland);
- 108.104. Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung der Gewalt und Diskriminierung von Frauen und Förderung ihrer Einbeziehung in Entscheidungsgremien und Positionen in politischen und wirtschaftlichen Bereichen (Marokko);
- 108.105. Fortsetzung der Bemühungen und Verabschiedung einer nationalen Strategie im Bereich der Gleichstellung und der Frauenrechte, deren Umsetzung unter anderem eine stärkere Beteiligung der Frauen am politischen und öffentlichen Leben, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Arbeits- und Privatleben, einen weniger restriktiven Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen und eine kontinuierliche Verringerung der häuslichen Gewalt ermöglichen würde (Schweiz);
- 108.106. Ergreifung von weiteren Schritten zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Minderheiten und der Integration aller Menschen in die Gesellschaft, auch durch gezielte gesetzgeberische Massnahmen (Neuseeland);
- 108.107. Verabschiedung der erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte (Madagaskar);

- 108.108. Sicherstellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zu Justiz, Bildung und Beschäftigung gewährleistet und respektiert werden (Madagaskar);
- 108.109. Ergreifung der notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen gleiche Chancen in der Bildung erhalten (Staat Palästina);
- 108.110. Ergreifung bedeutsamer Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle öffentlichen Gebäude und Schulen für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 108.111. Fortsetzung geeigneter politischer Massnahmen, einschliesslich Sensibilisierungskampagnen, um die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und den Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten (Bulgarien);
- 108.112. Gewährleistung des gesetzlichen Schutzes von jugendlichen und erwachsenen Migrantinnen sowie von Asylsuchenden und Opfern von Menschenhandel (Arabische Republik Syrien);
- 108.113. Verbesserung der Kenntnisse und des Bewusstseins des Staatsapparates über die Bedeutung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Indonesien);
- 108.114. Beseitigung rechtlicher Hindernisse für die Niederlassung von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden auf dem Gebiet Liechtensteins, insbesondere im Zusammenhang mit der Kenntnis der deutschen Sprache und der Nichtabhängigkeit von Sozialleistungen als Voraussetzungen für die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (Brasilien);
- 108.115. Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Afghanistan);
- 108.116. Sicherstellen, dass der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft rechtlich und in der Praxis auf die im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge abschliessend aufgezählten Gründe beschränkt ist, sowie dass Asylbewerber uneingeschränkten Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln gegen die erstinstanzliche Entscheidung über ihren Asylantrag haben (Côte d'Ivoire);
- 108.117. Erleichterung der Rechtsvertretung für Asylsuchende (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 108.118. Weitere Verstärkung der Massnahmen zur Einbeziehung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes in Asylverfahren (Georgien);
- 108.119. Gewährleistung des effektiven Zugangs aller Personen, die internationalen Schutz benötigen, zur Familienzusammenführung durch Beseitigung administrativer Hindernisse (Argentinien);
- 108.120. Überarbeitung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, damit konkrete Massnahmen ergriffen werden können, die eine wirksame Reaktion auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Frauen und Mädchen gewährleisten, die Opfer von Menschenhandel werden könnten (Honduras);

- 108.121. Verbesserung der besonderen Verfahren für die Asylbewerber (Irak);
- 108.122. Einrichtung umfassender Schutzmechanismen zur Stärkung des Schutzes und zur Förderung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sowie von Asylsuchenden im Land (Mexiko);
- 108.123. Gewährleistung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft, der es ermöglicht, Opfer sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt zu identifizieren (Niederlande);
- 108.124. Einführung eines subsidiären Schutzstatus für Personen, die internationalen Schutz benötigen und die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge fallen (Portugal);
- 108.125. Ausbildung von Behörden, die in Asylverfahren involviert sind, in Bezug auf die Identifizierung und Behandlung von Opfern von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Gewalt zum Schutz von asylsuchenden Migrantinnen, die übersehen werden können und Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden (Republik Korea);
- 108.126. Gewährung der Staatsangehörigkeit für in Liechtenstein geborene Kinder, die ansonsten staatenlos wären (Sierra Leone).
109. Alle in diesem Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen spiegeln die Position des (der) einreichenden Staates (Staaten) und/oder des überprüften Staates wider. Sie sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie von der Arbeitsgruppe als Ganzes gebilligt werden.